

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 83/08 B

L 7 R 533/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 R 4044/05 (SG Stuttgart)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. Januar 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 17.1.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, dass der Kläger mit dem festgestellten vollschichtigen Leistungsvermögen und den qualitativen Leistungseinschränkungen seine zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Systemtechniker weiterhin verrichten könne.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 24.4.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Zulassungsgründe ordnungsgemäß bezeichnet worden ist.
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen schlüssig und substantiiert dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36).
- 5 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Aus dem Vortrag des Klägers ergibt sich nicht schlüssig ein Verfahrensmangel des LSG.
- 7 Der Kläger rügt eine Verletzung des § 128 Abs 2 SGG. Er trägt vor, das LSG habe seiner Entscheidung ein Berufsbild eines Systemtechnikers zugrunde gelegt, zu dem er sich nicht habe äußern können. Es habe nicht mitgeteilt, von welchen Tätigkeitsmerkmalen es für diese Tätigkeit ausgehe. Auch die medizinischen Gutachten und Stellungnahmen äußerten sich hierzu nicht. Hätte er, der Kläger, hierzu vor Entscheidung des LSG Stellung nehmen können, hätte er nachgewiesen, dass er aufgrund seiner gesundheitlichen Einschränkungen nicht in der Lage sei, die Tätigkeit eines Systemtechnikers mehr als drei Stunden täglich auszuüben. Zu der weiterhin gerügten Verletzung der Begründungspflicht nach § 128 Abs 1 Satz 2 SGG trägt der Kläger vor, das LSG habe sich in den Urteilsgründen in keiner Weise mit dem Berufsbild und Anforderungsprofil der von ihm zuletzt ausgeübten Tätigkeit auseinander gesetzt, sondern lediglich unterstellt, dass er in der Lage sei, diese Tätigkeit weiter auszuüben, obwohl



qualitative Leistungseinschränkungen vorlägen, die sich auf die Tätigkeit eines PC-Systemtechnikers erheblich auswirken könnten.

- 8 Sieht man beide Rügen im Zusammenhang, wird jedoch deutlich, dass der Kläger inhaltlich keinen Verfahrensmangel, sondern die Anwendung des materiellen Rechts durch das LSG rügt. Legt man seinen Vortrag zugrunde, so hat das LSG gegen den vom BSG aufgestellten Grundsatz verstoßen, dass bei der Prüfung, ob der Versicherte die ihm zugemutete Verweisungstätigkeit noch ausüben kann, deren Anforderungsprofil zu ermitteln und der festgestellten Leistungsfähigkeit des Klägers einschließlich der insoweit zu beachtenden Leistungseinschränkungen gegenüberzustellen ist.
- 9 Hierin aber liegt von vornherein keine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 2 SGG. Denn gegen die hierin normierte Pflicht, in dem Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind, verstößt das Gericht denknotwendigerweise nicht schon dann, wenn die Gründe sachlich unvollständig, unzureichend, unrichtig oder sonst rechtsfehlerhaft sind (*vgl BSG, Beschluss vom 24.2.1998 - B 9 SB 40/97 B -, juris RdNr 3*). Der Kläger trägt selbst vor, das LSG habe ausgeführt, dass er mit dem festgestellten Leistungsvermögen seine letzte Tätigkeit als Systemtechniker auch weiterhin ausüben könne. Er meint lediglich, das LSG habe die gesundheitlichen Anforderungen einer Tätigkeit als Systemtechniker nicht eingehend genug festgestellt und mit seinem Leistungsvermögen verglichen. Damit rügt der Kläger jedoch nicht das Fehlen von Entscheidungsgründen (*vgl auch § 136 Abs 1 Nr 6 SGG*), sondern die Unrichtigkeit der Entscheidung. Dies genügt indes für die Zulassung der Revision nicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 10 Entsprechendes gilt für den Vortrag zu § 128 Abs 2 SGG (als spezielle Ausprägung des rechtlichen Gehörs - § 62 SGG). Zwar darf hiernach das Urteil nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten. Der Kläger war jedoch nicht gehindert, sich zu einer Verweisung auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Systemtechniker oder PC-Netzwerkspezialist zu äußern; denn er trägt nicht vor, dass diese Möglichkeit im Verfahren vor dem LSG nie zur Sprache gekommen sei. Er macht lediglich geltend, dass das LSG die Kriterien, die es insoweit anlegen wollte, nicht offen gelegt habe. Nachdem jedoch diese nach seinem Vorbringen auch im Urteil selbst nicht spezifiziert worden sind, ist hiermit keine Verletzung des § 128 Abs 2 SGG dargetan. Denn diese Vorschrift trifft nicht den Fall, dass das Gericht seine Entscheidung - angeblich - aufgrund unzureichender Ermittlungen und damit unrichtiger Vorstellungen von den Tatsachen getroffen hat.
- 11 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)